



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):

Ausnahmeregelungen für Schulungen und Dokumentationen aufgrund der  
COVID-19-Pandemie

Berlin, 24.07.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Hintergrund**

Die Bundesärztekammer wurde mit Mail vom 16.07.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer kurzfristigen Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) aufgefordert. Mit der Änderung sollen weitere Ausnahmeregelungen für DMP-bezogene Schulungen und Dokumentationen aufgrund der COVID-19-Pandemie erreicht werden.

Der G-BA hatte bereits mit Beschluss vom 27. März 2020 die DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) dahingehend angepasst, dass die quartalsbezogene Dokumentation für das erste bis dritte Quartal 2020 nicht erforderlich ist, soweit sie sich auf Untersuchungen an Patienten bezieht, die aufgrund der Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 nicht durchgeführt werden, und die Dokumentation auch nicht durch telemedizinischen Kontakt erhoben werden kann. Ansonsten müssten die in ein DMP eingeschriebenen Patienten allein zur Durchführung von Kontrolluntersuchungen und der damit verbundenen Erfüllung von Dokumentationspflichten die Arztpraxen aufzusuchen, um nicht aus dem Programm ausgeschlossen zu werden.

Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf soll die Aussetzung der Dokumentation auf das vierte Quartal 2020 ausgedehnt werden.

## **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hatte sich bereits zu Beginn der Corona-Pandemie mit Stellungnahme vom 26.03.2020 zur Einführung der Ausnahmeregelung durch den G-BA zustimmend geäußert und stimmt auch jetzt der aktuell vorliegenden Ausnahmeregelung zur Verlängerung der Aussetzung der DMP-Dokumentation zu.